

62. Rechtliche Bedeutung der Klauseln in den Schlusscheinen über Börsentermingeschäfte: „Streitigkeiten auch über die Rechtswirksamkeit des Geschäftes soll das Schiedsgericht entscheiden“, und: „durch Unterschrift des Schlusscheines werden alle von dessen Bedingungen abweichenden früheren Vereinbarungen ungültig“, neben der Abrede des reinen Differenzgeschäftes.

I. Civilsenat. Urt. v. 23. November 1895 i. S. Gebr. S. (Kl.) w.
G. (Bekl.) Rep. I. 237/95.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat nach Schlußschein durch ihren Agenten K. in St. dem Beklagten 2000 Centner Weizen zu 164,75 *M* für den Centner, lieferbar Oktober-November, verkauft. Streitigkeiten, auch über die Rechtswirksamkeit des Geschäftes, sollte das in dem Schlußschem bezeichnete Schiedsgericht der Berliner Produktenbörse entscheiden. Der Schlußschein schließt mit dem Satze: „Durch Unterschrift dieses Schlußschemes werden alle von dessen Bedingungen abweichenden früheren Vereinbarungen ungültig.“

Das Geschäft ist auf Order des Beklagten dadurch gelöst, daß die Klägerin vom Beklagten die 2000 Centner zu 148 $\frac{1}{2}$, dem Tageskurse, gekauft hat. Die Differenz zu ihren Gunsten hat die Klägerin vor dem Schiedsgerichte gegen den Beklagten eingeklagt, und der Beklagte ist durch den Schiedsspruch zur Zahlung dieser Summe nebst Zinsen und in die Prozeßkosten verurteilt, obwohl er geltend gemacht hat, daß es sich nach ausdrücklicher Abrede mit K. nur um Spiel gehandelt, das schiedsrichterliche Verfahren deshalb unzulässig sei.

Im jetzigen Prozesse ist die Klägerin mit dem Antrage auf Erlaß des Vollstreckungsurtheiles klagbar geworden. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, indem er den Einwand des reinen Differenzgeschäftes und der Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens wiederholt hat. Die Klägerin hat dem unter Berufung auf die Bestimmungen des Schlußschemes und auf den Schiedsspruch widersprochen, die Behauptungen des Beklagten auch bestritten. Der erste Richter hat die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruche für zulässig erklärt, der Berufungsrichter aber die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter weist die Klage auf Grund der Feststellung ab, daß nach der ausdrücklich erklärten Willensmeinung des Beklagten und des Agenten der Klägerin K. das durch den Schlußschein beurkundete Geschäft kein Kauf und Verkauf, sondern ein reines Differenzgeschäft sei, bei dem Lieferung und Abnahme ausdrücklich ausgeschlossen worden sei. Diese Feststellung unterliegt rechtlichen Bedenken nicht und wird von der Revision auch nur mit dem Hinweife auf das bei den schiedsrichterlichen Akten befindliche Kündigungsschreiben der Klägerin angegriffen, das gegenüber den Aus-

sagen der beiden Zeugen für die Beurteilung des Grundgeschäftes keine Bedeutung hat.

Die Revision zieht nicht in Zweifel, daß die Klägerin grundsätzlich das von ihrem Agenten abgeschlossene Geschäft so gegen sich gelten lassen muß, wie es dem Agenten offeriert und von ihm angenommen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 30 S. 29, 214, 217.

Die Revision rügt nur, daß der Berufungsrichter die rechtliche Bedeutung der beiden Klauseln des Schlußscheines, nach welchem das Schiedsgericht auch über die Rechtswirksamkeit des Geschäftes entscheiden sollte, und durch die Unterschrift des Schlußscheines alle von dessen Bedingungen etwa abweichenden früheren Vereinbarungen ungültig sein sollten, nicht oder nicht genügend gewürdigt habe. Die Revision folgert aus der ersten Klausel, daß der Schiedsspruch über die vom Beklagten schon im schiedsrichterlichen Verfahren vorgebrachte und verworfene Einrede des reinen Differenzgeschäftes definitiv und unanfechtbar entschieden habe, und aus der zweiten Klausel, daß dadurch jede Berufung auf die mit dem Agenten außerhalb des Schlußscheines getroffenen Abreden ausgeschlossen sei.

Beide Rügen sind unbegründet. Auf eine Prüfung der Bedeutung der Klausel: „Durch Unterschrift dieses Schlußscheines werden alle von dessen Bedingungen etwa abweichenden früheren Vereinbarungen ungültig“, hat sich der Berufungsrichter allerdings mit ausdrücklichen Worten nicht eingelassen. Wäre ihr eine Bedeutung in dem Sinne beizumessen, den die Revision ihr beilegt, so würde sich das Eingehen auf die erste Klausel und die Einrede des Differenzgeschäftes überhaupt erübrigen. Denn die Revision folgert aus dieser Klausel, daß das Geschäft lediglich nach dem Inhalte des Schlußscheines, das heißt als wirkliches Lieferungsgeschäft zu beurteilen sei, und daß die Klägerin sich die Abmachungen des Beklagten mit R., aus denen die Natur des Geschäftes als reinen Differenzgeschäftes hergeleitet werde, nicht entgegensetzen zu lassen brauche. Das hätte eine Berechtigung, wenn sich sagen ließe, daß der Schlußschein durch seine Schlußklausel der Geschäftsofferte gegenüber, wie sie der Beklagte dem R. gemacht und wie dieser sie zu übermitteln hatte, materiell und dem Beklagten erkennbar eine neue Offerte enthielt, und daß der Beklagte diese Offerte durch die

Unterschrift des Schlußscheines acceptiert hat. Dabei müßte vorausgesetzt werden, daß der Klägerin aus eigener oder fremder Erfahrung bekannt war, daß die Agenten sich mit der Entgegennahme reiner Differenzgeschäfte befassen, und daß sie dem entgegengetreten wollte. Dann drängt sich die Frage auf, weshalb die Klägerin, wenn ihre Willensmeinung ernstlich war, dem Beklagten dieses nicht direkt und unzweideutig mitgeteilt, sondern sich damit begnügt hat, dem Agenten den Schlußschein mit der durchaus nicht unzweideutigen Klausel zu übersenden. Es braucht hierauf indessen nicht weiter eingegangen zu werden, weil der Berufungsrichter feststellt, daß der Inhalt des Schlußscheines nicht dem wahren Willen der Kontrahenten entsprochen, sondern nur zur Verschleierung des Spielgeschäftes gedient habe und hier umsoweniger in Betracht kommen könne, als der Schlußschein durch Vermittelung des R., der von der Unrichtigkeit des Inhaltes habe überzeugt sein müssen, dem Beklagten zur Genehmigung und Unterzeichnung vorgelegt sei. Damit bringt der Berufungsrichter seine Überzeugung zum unzweideutigen Ausdruck, daß der Beklagte durch die Unterzeichnung des Schlußscheines mit der von der Klägerin hinzugefügten Klausel eine neue von seinen Abreden mit R. abweichende Offerte nicht hat acceptieren wollen und nicht acceptiert hat. Und der Beklagte kann dieses der Klägerin gegenüber geltend machen, weil er, da er ihrem Agenten seinen wahren Willen kundgegeben hat, annehmen durfte, daß der Agent ihn der Klägerin so übermittelt habe, wie er erklärt war, und daß der Schlußschein, der ihm von demselben Agenten vorgelegt wurde, etwas anderes nicht zum Ausdruck bringen oder doch nicht als der Ausdruck des wahren Geschäftswillens gelten sollte. Hiermit erledigt sich zugleich alles, was die Revision zur Begründung der ersten Rüge ausführt.

Daß der Schiedsspruch die Entscheidung über die vom Beklagten vorgebrachte und verworfene Einrede des reinen Differenzgeschäftes nach § 863 C.P.D. den ordentlichen Gerichten nicht entzogen hat, zieht die Revision nicht in Zweifel. Zuzugeben ist, daß die Kontrahenten vor, bei oder nach Abschluß eines Rechtsgeschäftes vereinbaren können, es solle auch der Streit darüber, ob das Geschäft rechtswirksam geschlossen sei, im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden werden. Eine andere Frage ist schon, ob Parteien, welche

zu spielen verabredet haben, gültig paktieren können, daß über die Ansprüche aus dem Spiele, und ob Spiel vorliege, durch Schiedsspruch entschieden werden solle. Denn damit verleihen sie dem Spielvertrage unter Umgehung des Gesetzes eine teilweise Klagbarkeit. Es kann vorliegend aber davon abgesehen werden, denn nach der Feststellung des Berufungsrichters ist ein solcher Schiedsvertrag überhaupt nicht geschlossen. Der Beklagte behauptet, und es ist festgestellt, daß nach den Abreden zwischen ihm und K. ein rechtlich wirksames Geschäft nicht abgeschlossen ist, und daß der Schlußschein nur zur Verschleierung des wahren Willens gedient hat. Danach kommt auf die in dem Schlußschem enthaltene Schiedsklausel überhaupt nichts an. Denn sie ist in Wirklichkeit nicht gewollt, und daß die Klägerin sie dem Beklagten nur um deswillen, weil er den Schlußschein mit dieser Klausel gezeichnet hat, nicht aufdrängen kann, folgt aus den obigen, die erste Klage betreffenden Ausführungen.“ . . .